

# GR\_GERICHTE SV2 2024 60 vom 29. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SV2\\_2024\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_60)

FR: GR\_GERICHTE SV2 2024 60 du 29 août 2025

IT: GR\_GERICHTE SV2 2024 60 del 29 agosto 2025

## Regeste

AHV-Rente | Alters-/Hinterbliebenenvers.

## Erwägungen

### E. 1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024 der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden (act. B.1). Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG (SR 830.1) das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 AHVG). Vorliegend wird ein Einspracheentscheid der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden angefochten, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons Graubünden, d.h. des heutigen Obergerichts des Kantons Graubünden, auf das mit Inkrafttreten des revidierten GOG (BR 173.000) per 1. Januar 2025 die hängigen Verfahren des vormaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden übertragen wurden (Art. 122 Abs. 5 GOG), gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).

### E. 2

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Höhe der Altersrenten und Kinderrenten ab dem 1. Februar 2018, wie sie die Beschwerdegegnerin aufgrund der Scheidung des Beschwerdeführers im Januar 2018 neu berechnet hat, korrekt ist, und die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den zu viel ausgerichteten Rentenbetrag vom Beschwerdeführer zurückfordern darf. 3.1. Auf den 1. Januar 2024 trat die Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) in Kraft. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (hier: Verfügung vom 27. Oktober 2022) und ist grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheids (hier: Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024) eingetretenen

### E. 6

/ 12 Sachverhalt abzustellen (vgl. statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_705/2023 vom 4. Juni 2024 E. 2.1). Folglich sind hier die Bestimmungen des AHVG und der AHVV (SR 831.101) in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anwendbar. Sie werden – soweit nicht anders vermerkt

– im Folgenden jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet. 3.2. Gemäss Art. 29bis AHVG werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt. Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften (vgl. Art. 29quater AHVG). Gemäss Art. 29quinquies Abs. 1 AHVG werden bei erwerbstätigen Personen nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet (sog. Splitting). Die Einkommensteilung wird unter anderem dann vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (lit. a) oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (lit. c). Gemäss Abs. 4 derselben Bestimmung unterliegen der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird (lit. a), und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind (lit. b). Abs. 4 ist nicht anwendbar für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird (Abs. 5). 4.1. Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sog. prozessuale Revision). Ferner bestimmt Art. 53 Abs. 2 ATSG, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sog. Wiedererwägung).

## **E. 7**

/ 12 4.2. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zurückzuerstatten. Leistungen, die aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtet worden sind, sowie auch formlos verfügte Leistungen dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts allerdings nur dann zurückgefordert werden, wenn entweder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision erfüllt sind (vgl. BGE 142 V 259 E. 3.2, 129 V 110 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_633/2022 vom 20. September 2023 E. 5.1.2 ff.). 4.3. Nach Art. 25 Abs. 2 ATSG in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Auszahlung der einzelnen Leistung (Satz 1). Vor den Änderungen des ATSG auf den 1. Januar 2021 betrug die relative Verjährungsfrist lediglich ein Jahr. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (vgl. BGE 150 V 305 E. 3.2, 148 V 217 E. 2.1). Unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit anderen Worten, in welchem sich der Versicherungsträger über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs hätte Rechenschaft geben müssen (vgl. BGE 150 V 305 E. 6.2 und 6.3.4, 148 V 217 E. 5.2.1, 146 V 217 E. 2.1). 4.4.

Wer (unrechtmässige) Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist nach Art. 4 ATSV (SR 830.11) der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist. 5.1. Nachdem die Ehe des Beschwerdeführers im Januar 2018 rechtskräftig geschieden worden war (vgl. act. C.45 [Dossier AHV-Rente]), war in Anwendung von Art. 29quinquies Abs. 3 lit. c AHVG die Einkommensteilung der Jahre 1996 (Jahr nach der Heirat) bis 2015 (Vorjahr Eintritt 1. Versicherungsfall) vorzunehmen und die Rente per Februar 2018 neu zu berechnen. Die Einkünfte des Beschwerdeführers und seiner früheren Ehefrau, welche die Beschwerdegegnerin für die Einkommensteilung herangezogen hatte, gehen aus den jeweiligen IK- Auszügen hervor (vgl. act. C.57 und C.83 S. 14-16 [Dossier AHV-Rente] = act. B.4).

#### **E. 8**

August 2011 von der Beschwerdegegnerin angeschrieben, ob er seine selbstständige Tätigkeit aufgegeben habe (vgl. act. C.25 [Dossier AHV-Beiträge]), wobei dieses Schreiben unbeantwortet blieb. Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 wurde der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin sodann darauf hingewiesen, dass er als Selbstständigerwerbender den Mindestbeitrag bezahle (vgl. act. C.30 [Dossier AHV-Beiträge]). Dies nachdem dieser sich mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 gegenüber der Beschwerdegegnerin über die nachträglichen Korrekturen seines Einkommens beklagte, da die Beitragsverfügungen durch die Nachtragsverfügungen aufgrund des Einkommens von CHF 0 korrigiert wurden und ihm Beträge zurückerstattet wurden (vgl. act. C.28 [Dossier AHV-Beiträge]). Nach

#### **E. 9**

/ 12 dem Ausgeführten ist es deshalb korrekt, dass im IK-Auszug des Beschwerdeführers in den Jahren 2007 bis 2015 Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit für das Jugendlager C.\_\_\_\_\_ von insgesamt CHF 81'565.00 aufgeführt sind (vgl. act. C.57 S. 5 f. [Dossier AHV-Rente]). Der Klarheit halber ist hier festzuhalten, dass es sich dabei nicht um effektiv erwirtschaftetes Einkommen handelt, sondern um ein fiktives Einkommen in Form eines IK-Eintrages zum Mindestbeitrag. Der jeweilige Mindestbeitrag und der IK- Eintrag zum Mindestbeitrag kann aus den vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) herausgegebenen „Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (abrufbar unter: <<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6139>>) abgelesen werden. Dieser IK- Eintrag zum Mindestbeitrag betrug in den Jahren 2007 und 2008 CHF 8'698.00, in den Jahren 2009 und 2010 CHF 8'991.00, in den Jahren 2011 und 2012 CHF 9'094.00 und in den Jahren 2013 bis 2015 CHF 9'333.00. Im Übrigen sind die Beitragsverfügungen der Jahre 2007 bis 2015 in Rechtskraft erwachsen und würde sich eine Aufhebung derselben ohnehin zu Ungunsten des Beschwerdeführers in Form einer tieferen Altersrente und Kinderrente und einer höheren Rückforderung auswirken. Was der Beschwerdeführer alsdann aus seiner Behauptung, wonach das Jugendlager C.\_\_\_\_\_ von seiner Ex-Frau vorehelich eingebracht worden sein soll, ableiten möchte, erschliesst sich dem Gericht nicht. 5.3. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass bei seiner Ex-Frau gewisse Einkommen aus Anstellungen bei Altersheimen beim Splitting nicht berücksichtigt worden seien, ist dies weder belegt noch ergibt sich solches aus ihrem IK-Auszug (vgl. act. B.4 = act. C.83 S. 14-16 [Dossier AHV-Rente]). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass keine Beiträge erhoben werden, wenn der Lohn geringfügig ist, wobei die Schwelle im Jahr 2015 bei CHF 2'300.00 pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber lag (vgl. aArt. 34d

Abs. 1 AHVV [Stand am 1. Januar 2015]). Gelangt das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die vorhandenen Unterlagen ein zuverlässiges Bild des relevanten Sachverhaltes ergeben und dieser demnach hinreichend abgeklärt ist, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden. Die damit verbundene antizipierte Beweiswürdigung ist nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3, 136 I 229 E. 5.3). Entsprechend ist der Editions- und Akteneinsichtsantrag des Beschwerdeführers abzuweisen. 5.4. Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerdegegnerin bei der Durchführung des Einkommenssplittings nach Lage der Akten korrekt vorgegangen (vgl. ACOR- Berechnungsblatt, act. C.45 f. [Dossier AHV-Rente]). Die ab 1. Februar 2018

#### **E. 10**

/ 12 berechneten Alters- und Kinderrenten (vgl. act. C.46 [Dossier AHV-Rente]) sowie die Rückforderung in Höhe von CHF 12'106.00 (vgl. act. C.47 [Dossier AHV-Rente]) erweisen sich damit als korrekt. Aus dieser Beurteilung folgt, dass für die Androhung einer "reformatio in peius" kein Anlass besteht. 6. Zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Rückforderung in dieser Höhe. Da die Einkommensteilung und die Neuberechnung der Altersrenten und Kinderrenten ab der Auflösung der Ehe auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften basiert (vgl. BGE 131 V 1), ist die Weitergewährung der ursprünglichen, höheren Renten ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.